

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2020

Nr. 2020/475

## Verordnung über die Festlegung des Zinssatzes für die Verzugszinsen bei den Haupt- und Nebensteuern infolge der COVID-19-Pandemie

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Auf verspäteten Zahlungen wird nach § 179 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) sowie nach § 11 StVO Nr. 10 (BGS 614.159.10) ein Verzugszins erhoben. Das Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest. Es stellt dabei auf den durchschnittlichen Zinssatz für Hypotheken mit variabler Verzinsung ab, den die Schweizerische Nationalbank im Statistischen Monatsheft vom Oktober des Vorjahres publiziert, und berücksichtigt die voraussichtliche Zinsentwicklung.

Mit Verfügung vom 5. November 2019 hat das Finanzdepartement die Zinssätze für die Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern letztmals festgelegt. Der Verzugszins wurde dabei für das Kalenderjahr 2020 wie im Vorjahr unverändert bei 3.0 % belassen.

Zufolge der Coronavirus-Pandemie hat der Bundesrat am 16. März 2020 die Situation als „ausserordentliche Lage“ gemäss Epidemiegesetz eingestuft und - nebst anderen Massnahmen - alle Einkaufsläden und Märkte, Restaurationsbetriebe, Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe und Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt für das Publikum bis vorerst am 19. April 2020 geschlossen (vgl. die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; SR 818.101.24). Diese Massnahmen ziehen gravierende wirtschaftliche Folgen nach sich, insbesondere auch Liquiditätsengpässe der Betroffenen. Um eine bestmögliche Unterstützung bei der Bewältigung dieser ausserordentlichen Lage zu gewährleisten, wird der Verzugszins für die Dauer der Coronavirus-Pandemie auf 0.0 % festgesetzt. Auf diese Weise können Steuerausstände ohne finanzielle Nachteile und im Rahmen der zeitlichen Vorgaben der Steuerverordnung Nr. 11 (BGS 614.159.11) gestundet werden.

#### 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Ingress:** Der Erlass der Verordnung stützt sich auf §§ 118 Abs. 2, 179 und 264 Abs. 2 StG.

**§ 1:** Die Bestimmung setzt den Verzugszins der direkten Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen und der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) auf 0.0 % fest. Der Zinssatz gilt ab dem Zeitraum des Inkrafttretens dieser Verordnung und ersetzt für diesen Zeitraum den Verzugszins von 3.0 % gemäss Verfügung des Finanzdepartemens vom 5. November 2019. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt der Verzugszins von 3.0 % unverändert weiter.

Der Vergütungs- und Rückerstattungszins ist von dieser Massnahme nicht betroffen.

### 1.3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die neue Verordnung tritt rückwirkend per 1. März 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Sie gilt so lange wie nötig, längstens aber bis zum 31. Dezember 2020.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Finanzdepartement (2)  
Steueramt (20)  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien (5)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
GS, BGS

Veto Nr. 443      Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Mai 2020.

### **Verteiler Verordnung**

Steueramt (250)  
Finanzdepartement (2)  
Amt für Finanzen  
Kant. Finanzkontrolle  
Kant. Steuergericht (12)  
Amt für Informatik und Organisation  
Staatssteuerregisterführer (109)  
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6; Versand durch Steueramt)